

Ministerium der Künste und Wissenschaften

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Einrückung ins Protokoll, und Mittheilung an den Senat. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, deren Inhalt sogleich einmüthig beschlossen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Der Regierungskotthalter des Kantons Schaffhausen, gegenwärtig in Diessenhofen, fragt an, vor welchen Gerichtshof die bei der ersten Instanz durch das Gericht zu Diessenhofen abgeprochenen Rechtsfälle und die höhern Criminalsachen, bis zur Wiederherstellung der Kommunikation mit Schaffhausen, gebracht werden müssen? Dieß ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, dessen Bestimmung Ihnen zukommt. Das Vollziehungsdirektorium glaubt, das Tribunal vom Kanton Thurgau, das dem Distrikt Diessenhofen am nächsten gelegen ist, könne für die dortigen Rechtsangehörige am tauglichsten seyn.

Indem es ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten sucht, so ladet es sie ein, ihn in Erwägung zu ziehen, und nach erklärter Dringlichkeit darüber zu berathschlagen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.
(Die Fortsetzung folgt).

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Nach Anhörung des Berichtes seines Kriegsministers über die Verwirrung, welche bei dem Rechtswesen der Lebensmittel, die Vertheilung der Rationen unter solche Militärs verursacht, die einzeln reisen, um sich wieder zu ihrem Corps zu verfügen; in Betrachtung, daß die Vons nicht wohl könnten auf befriedigende Weise bescheinigt werden;

b e s c h l i e ß t:

- 1) Alle auf obige Art einzeln reisende Militärs verpflichten sich unterwegs selbst, vermitteltst drei Schweizerfols, oder 6 Kreuzer für die Stunde.
- 2) Bezahlt wird ihnen dieses Geld, und auf ihren

Reisezedel eingeschrieben, von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, dessen Hauptort sich solcher Gestalt auf ihrem Marsche befindet, daß er von dem Hauptorte, aus welchem sie kommen, bis zu demjenigen, wo sie hinzielen, ohngefehr gleich weit entfernt ist.

- 5) Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen gegenwärtigen Beschluß zu vollziehen. Eine hinlangliche Anzahl Exemplare soll gedruckt, und den Auctoritäten jedes Kantons, so wie auch den Militarcorps zugesandt werden.

Also beschlossen Luzern den 22. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,
Der Interims-Verwalter des Kriegsministeriums.
L a n t h e r.

Durch den Kriegsminister,
J o m i n i, Chef des Secretariats.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.
Öffentlicher Unterricht.

6.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsraths des Kantons Argau, d. d. 9. März 1799.

Gleich nach unsrer Ernennung wählten wir für jeden, der 5 Distrikte unsers Kantons, einen Schulinspektor nebst deren Suppleanten, und waren glücklich genug, die dazu erforderliche Zahl einsehtsvoller und thätiger Männer zu finden. Mit diesen vereinigt machten wir uns in einer öffentlichen Sitzung feierlich anheischig, das uns anvertraute Geschäft nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern, und die Theilnahme und Mithilfe unsrer Mitbürger wurden durch kraftvolle Vorträge rege gemacht.

Allerforderst mußten wir nun eine vollständige und genaue Kenntniß der Schulen unsers Kantons zu erlangen suchen. Wir entwarfen zu diesem Ende hin eine Reihe von Fragen, nach denen dieselben sollen beschrieben werden. (Fragen über den Zustand der Schulen im Kanton Argau, 14 Seiten in 8.) Nachdem diese Fragen Ihren Beifall erhalten hatten, wurde die Ausführung den Inspektoren übergeben, die sich noch zugleich durch die eigene Besichtigung der

Schulen von der Nichtigkeit der erhaltenen Beant-
 wortungen überzeugen sollten. Zugleich erhielten sie
 den Auftrag, zu Ihrem Behufe, B. Minister, eine
 Generaltabelle über die Schulen ihrer Distrikte nach
 den von Ihnen vorgeschriebenen Fragen zu entwerfen.
 Sie sind nun mit der Ausführung dieser weitläufigen
 und mühsamen Arbeit eifrig beschäftigt, und geben
 so einen sehr schätzenswürdigen Beweis ihrer patrio-
 tischen Denkensart.

Unserermaßen machten wir uns mit dem Zustand
 der Schulen von Arau genau bekannt, und entwar-
 fen einen Plan, der den höher gewordenen Bedürf-
 nissen entsprache. In kurzem werden wir denselben
 ihrer Prüfung und Billigung vorlegen können.

Wir waren demnach im Fall, in einigen Gemein-
 den neue Schullehrer zu ernennen, und in einer an-
 dern, verschiedenen eingerissenen Unordnungen und
 Zwistigkeiten über die Schule zu steuern. Bei diesem
 und jenem zeigte sich, wie vortheilhaft es war, daß
 eine Gesellschaft von Bürgern gesetzmäßig bestand,
 welche die über das Schulwesen festgesetzten Verord-
 nungen zu handhaben hat. Auch wird sich die Noth-
 wendigkeit davon immer deutlicher zeigen.

Endlich beschäftigten wir uns mit den von Ihnen
 erhaltenen Aufträgen über öffentliche Bibliotheken etc.
 und über die Verhältnisse der bisherigen Schulrathe.

Offizielle Berichte.

**Der B. Commissar im Kant. Waldstätten,
 an das helvetische Volkziehungsdirek-
 torium.**

Ursern, den 12. Mai, Nachts 12 Uhr.

Bürger Direktoren!

So eben trifft der General Soult hier wieder ein,
 und fragt mich auf, Ihnen die Anzeige zu machen,
 daß er die rebellischen Bayern, welche sich diesen Ge-
 genden naherten und sich nur eine halbe Stunde ober
 Hospital gelagert hatten, aus ihren an drei Orten
 mit Seiden, und Baumwollenballen verschanzten La-
 gern vertrieben und zurückgedrängt hat. Ihre Zahl
 belief sich auf 4 bis 500. Der General gieng selbst
 bis Eriels (Airolo), und kam hier wieder in Suze
 an. Bald wird der Paß nach Italien wieder frei
 seyn. Die Bayern wehrten sich hartnäckig; aber
 nichts widerstand dem Muthe unsrer Brüder, der
 Franken, die von einem Feldherren, der Entschlossen-
 heit mit Großmuth paart, angeführt wurden. Ich
 trug den Municipalbeamten auf, über die hier nie-
 dergelegten Kaufmannsgüter ein Inventarium zu zie-
 hen, und für dieselben zu sorgen. Die Levantiner
 (Livener) sind es hauptsächlich, die gleich nach ihrer

Ankunft am 9. Mai, den Freiheitsbaum, der bis dahin
 zu Ursern unbeschädigt blieb, umstürzten, wozu Ca-
 mosi, der Sohn, welcher sie commandirte, die erste
 Hand bot, indem er den ersten Streich that. Die
 Livener, mit den Wallisern vereint, die sammtlich nach
 Basen zogen, sind es, welche den Antrag machten,
 die Teufelsbrücke abzubrechen; sie hatten aber theils
 die Zeit nicht dazu, theils wurden sie von den Bür-
 gern an der Matt daran verhindert. Der General
 gab gestern dem Commandanten zu Altorf den ge-
 messensten Befehl, die Kaufmannswaren auf keine
 Weise zu veräußern und die veräußerten so viel mög-
 lich wieder herbeizuschaffen, die geraubten Pferde
 und Viehstücke dem Eigenthümer wieder zuzustellen
 und die Gegend von Juden und Hehlern zu säubern.

Gruß und Verehrung!

Unterzeichnet: C. Koch.

D o n a u a r m e e,
 rechter Flügel, erste Division.

Generalquartier, Zizers, den 21. Flor. 7.
 (10. Mai.)

**Chabran, Brigadegeneral, Commandant
 der ersten Division, an die Volksreprä-
 sentanten der helvetischen Regierung im
 Kanton Nöthien.**

Bürger Repräsentanten!

Ich eile Ihnen von der Entschlossenheit und der
 Anhänglichkeit der Einwohner von Sargans an die
 Sache der Freiheit Nachricht zu ertheilen. Den
 22 Flor. (1. Mai) zeichnete sich B. Gronsfelder in
 Gefechte zwischen den Franken und Oesterreichern
 durch Eifer und Muth aus. Beim Angriff auf die
 Steig nöthigten die Oesterreicher einige Franken, sich
 in den Rhein zu stürzen: Gronsfelder, als Augens-
 zeuge dieses Unfalls, beschloß, diese Braven dem
 Tode zu entreißen; nach mehreren, äußerst schweren
 und gefährlichen Versuchen gelang es ihm, einige
 Soldaten aus dem Wasser zu retten; allein er erhielt
 bei diesem ehrenvollen Gesichte eine Schußwunde,
 an der er nach 3 Tagen starb. Er hinterläßt 6 un-
 zogene Kinder. Um den Edelmuthe dieses unglük-
 lichen zu ehren, und seine patriotische Handlung zu
 verewigen, lade ich Sie ein, seinem Andenken sowohl
 als seiner Familie öffentliche Dankbezeugungen zu
 widmen, und seine hinterlassene Wittwe mit ihren
 Kindern zu unterstützen.

Gruß und Achtung!

Unterzeichnet: Chabran.